



vom

11.8.1987

**B1.C Kommunale Schutzverordnung über den Natur- und Landschaftsschutz  
Verabschiedung des bereinigten Inventars und des Uebersichtsplanes  
Unterschutzstellung**

Der Gemeinderat stimmte am 27.5.1986 der kommunalen Schutzverordnung über den Natur- und Landschaftsschutz zu. Er erteilte der Natur- und Heimatschutzkommission, Sektion Naturschutz, folgende Aufträge:

- Ueberarbeitung des Inventars inbezug auf die genauen Gebietsabgrenzungen
- Information der betroffenen Grundeigentümer über die bevorstehenden Schutzmassnahmen
- Bekanntgabe des Zeitpunktes der Unterschutzstellung

Ende August 1986 verfügte der Gemeinderat ein 12-monatiges Veränderungsverbot gemäss § 209 PBG auf allen Naturschutzobjekten. Anlässlich einer Orientierungsversammlung im Herbst 1986 und individuellen Sprechstunden im Frühjahr 1987 wurden die Grundeigentümer über die beabsichtigten Schutzanordnungen orientiert.

In der Folge musste das kommunale Inventar bereinigt werden. Das Planungsbüro Th. Matta, Zürich, erstellte nach erfolgten Gebietsabgrenzungen einen Uebersichtsplan im Mst. 1:5000. Der Uebersichtsplan ist bezüglich Flächenausdehnung der Schutzobjekte verbindlich. Die am 27.5.1986 genehmigte Schutzverordnung hat materiell keine Aenderungen erfahren.

Der Gemeinderat, auf Antrag der  
Natur- und Heimatschutzkommission,  
Sektion Naturschutz, beschliesst:

1. Die kommunale Schutzverordnung über den Natur- und Landschaftsschutz gemäss Anhang wird festgesetzt. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung sowie der Mitteilung an die Grundeigentümer auf den 1.9.1987 in Kraft.
2. Dem bereinigten Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte wird zugestimmt. Die darin enthaltenen Schutzobjekte werden definitiv unter Schutz gestellt.

Versandt: 17. Aug. 1987

11.8.1987

3. Den Flächenausdehnungen der Schutzobjekte gemäss Uebersichtsplan Mst. 1:5000 wird zugestimmt. Der Uebersichtsplan wird genehmigt.
4. Die Arbeit der Natur- und Heimatschutzkommission, Sektion Naturschutz, wird bestens verdankt.
5. Mitteilung an:
  - a) NHK, Sektion Naturschutz (alle Mitglieder)
  - b) NHK, Sektion Heimatschutz, Präsidentin
  - c) Bauvorstand
  - d) Landwirtschaftsvorstand
  - e) Gesundheitsvorstand
  - f) Strassenvorstand
  - g) Büro ACSS AG
  - h) Bausekretariat

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:      Der Schreiber:



M. Baumann



R. Butz

Kanton Zürich

Gemeinde Hombrechtikon

---

KOMMUNALE SCHUTZVERORDNUNG UEBER DEN  
NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Vom Gemeinderat beschlossen am: 11.8.1987

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



M. Baumann

Der Schreiber:



R. Butz

Gemeinde Hombrechtikon

KOMMUNALE VERORDNUNG UEBER  
DEN NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

---

Gestützt auf die §§ 203, 206, 207 und 211 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) erlässt der Gemeinderat Hombrechtikon die nachstehende

VERORDNUNG

über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten.

1. SCHUTZOBJEKTE

Die im Anhang bezeichneten Gebiete und Objektgruppen stellen das kommunale Inventar der Naturschutzobjekte dar und werden unter Schutz gestellt. Der Anhang ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

- 1.1 Feuchtgebiete sind Moore, Rieder und Feuchtwiesen sowie die Ufervegetation von Tümpeln, Weihern oder Fließgewässern. Sie sind Lebensräume vieler Pflanzen- und Tierarten, die nur hier leben können. Die Feuchtgebiete sind bodenwasserabhängig.
- 1.2 Trockenstandorte sind Lebensräume für viele trocken- und wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten, die nicht in andere Biotope ausweichen können. Deshalb beherbergen sie eine grosse Zahl selten gewordener Pflanzen und Tiere. Es sind trockene bis wechsellückene, nährstoffarme Standorte (Magerwiesen).

1.3 Geomorphologische Objekte sind schutzwürdige Ausschnitte der Erdoberfläche, d.h. grössere oder kleinere Geländeformen, welche Einblick in das erdgeschichtliche Geschehen vermitteln. Beispiele dafür sind Moränen, Drumlins, Schmelzwasserrinnen, Erosionsrinnen, Tobel und Wassefälle oder Findlinge.

1.4 Hecken und Feldgehölze ermöglichen einer grossen Zahl von Pflanzen und Tieren das Ueberleben inmitten der Kulturlandschaft. Die Vielfalt der Lebensbedingungen und Lebewesen vermindert das Aufkommen von Schädlingsplagen. Hecken und Feldgehölze gliedern und verschönern das Landschaftsbild.

Einzelbäume und Baumgruppen prägen das Landschaftsbild, lockern Wohnquartiere auf und verschönern das Ortsbild. Einzelne alte Bäume sind manchmal mit Sagen oder geschichtlichen Ereignissen verknüpft; sie sind deshalb auch aus kulturhistorischen Gründen erhaltenswert.

## 2. OBJEKTDESCHEIBUNG

2.1 Für die Beschreibung und Bewertung der Objekte ist das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte vom 8.10.1985 massgebend. Es wird vom Gemeinderat nach Bedarf den veränderten Gegebenheiten angepasst. Das Inventar steht bei der Gemeindeverwaltung jederzeit zur Einsicht offen.

2.2 Die genaue Lage und Ausdehnung der Schutzobjekte ist aus dem zum Inventar gehörenden Uebersichtplan im Mst.1:5000 sowie allfälligen Detailplänen ersichtlich.

## 3. FEUCHT- UND TROCKENGEBIETE

### 3.1 Schutzziel

Schutzziel ist die langfristig ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensraum für Tier- und Pflanzengemeinschaften, welche seltene, gefährdete und geschützte Arten enthalten. Im weitern bilden sie wichtige Landschaftselemente.

### 3.2 Schutzzonen

#### 3.2.1 Schutzzone I (Kernzone)

Diese Schutzzone dient der umfassenden Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen.

#### 3.2.2 Schutzzone II (Umgebungszone / Pufferzone)

Diese dient der Sicherung der Kernzone vor unerwünschten Einflüssen und Einwirkungen und dem Schutz der Landschaft.

### 3.3 Schutzanordnungen

Verboten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

#### a) in beiden Schutzzonen

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen (mit Ausnahme der zulässigen Jagd)
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pilzen
- das Ausgraben von wildwachsenden Pflanzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Ueberlassen von Standplätzen zu diesem Zweck
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Befahren und Reiten

- b) Zusätzlich in der Kernzone (Schutzzone I)
  - das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
  - andere Nutzungen als zur Pflege nötig
  - das Weidenlassen
  - das Pflücken oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen
  - das Aussetzen von Fischen
  - das Betreten der Riedgebiete in der Zeit vom 15. März bis 15. September
  
- c) zusätzlich in der Umgebungszone (Schutzzone II)
  - das Verwenden von Flüssigdüngern inkl. Klärschlamm, das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit ausser mit Mist
  - das Verwenden von Giftstoffen
  - andere landwirtschaftliche Nutzungen als Streue-, Weide- oder Graswirtschaft

### 3.4 **Pflegeanordnungen**

Riedvegetationen sind einmal jährlich zu mähen. Der Schnitt soll möglichst spät, aber nicht vor dem 20. August erfolgen. Die Streue ist bis spätestens am 15. März des folgenden Jahres wegzubringen.

Trockenstandorte sind in der Regel einmal jährlich zu mähen. Der Schnitt soll nicht vor dem 15. Juli erfolgen.

Die Naturschutzumgebungszone (Zone II) ist als Dauerwiese oder Weide zu bewirtschaften. Ohne Beweidung muss die Vegetation jährlich mindestens einmal gemäht und das Schnittgut weggeführt werden.

## 4. **GEOMORPHOLOGISCHE OBJEKTE**

### 4.1 **Schutzziel**

Schutzziel ist die Erhaltung der Objekte als geologische Anschauungsobjekte sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

#### 4.2 Schutzanordnungen

In den geologischen Schutzobjekten sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzobjekt beeinträchtigen und seine Sichtbarkeit stören oder sonstwie das Schutzziel gefährden können.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Errichten von Bauten und Anlagen oder die Zweckänderung als Abstellplatz

#### 4.3 Pflegeanordnungen

Die geomorphologischen Objekte sind in ihrem gegenwärtigen Zustand zu erhalten.

### 5. BAUMGRUPPEN, HECKEN, EINZELBAEUME

#### 5.1 Schutzziel

Schutzziel ist die Erhaltung der Bach-/Ufer-/Feldgehölze, Hecken und markanter Einzelbäume als belebende Landschaftselemente sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Brut- und Nahrungsbiotope für Vögel.

#### 5.2 Schutzanordnungen

Bei Hecken, Feldgehölzen und Bachbestockungen sind alle Massnahmen verboten, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonstwie das Schutzziel gefährden können.

Insbesondere sind auf der bestockten Fläche und auf einem allseitig angrenzenden, 1 m breiten Wiesenstreifen (Heckensaum) verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Roden von Bäumen und Sträuchern

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Ansiedeln von nicht einheimischen oder standortfremden Pflanzen
- das Anfachen von Feuer
- das Weidenlassen.

Das Beseitigen von Einzelbäumen sowie alle Massnahmen, welche die Schutzobjekte zerstören, schädigen, beeinträchtigen oder sonstwie gefährden können, sind verboten.

### 5.3 Pflegeanordnungen

Die Bach-/Feldgehölze und Hecken sind durch gelegentlichen Rückschnitt selektiv auszuholzen und abschnittsweise zu verjüngen. Bei Bachbepflanzungen darf das Durchflussprofil nicht eingeengt werden.

Die geschützten Einzelbäume dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden, wenn der Gesundheitszustand der Bäume eine längere Erhaltung nicht mehr rechtfertigt oder andere zwingende Gründe vorliegen. Die Bewilligung kann mit der Pflicht zu einer Ersatzpflanzung verbunden werden.

## 6. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERHALT

6.1 Die Ueberwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er delegiert diese Aufgabe der Natur- und Heimatschutzkommission.

6.2 Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer, kann aber im Interesse der Schutzbestrebungen auch auf Veranlassung des Gemeinderates erfolgen.

Das PBG § 207 Abs. 2 sieht vor: "Uebersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu erhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen

und vom Eigentümer zu dulden; vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen des öffentlichen Rechts und der Uebernahmeanspruch." Einzelheiten sind von Fall zu Fall im Einvernehmen mit den Grundeigentümern abzusprechen.

## 7. PFLEGEPLAENE

- 7.1 Der Gemeinderat kann bei Bedarf spezielle Pflegepläne ausarbeiten lassen, bzw. besondere Pflegemassnahmen anordnen.
- 7.2 Soweit diese Pflegepläne mit Schutz- und Pflegeanordnungen dieser Verordnung im Widerspruch stehen, gehen die pflegeplanerischen Anordnungen vor.

## 8. AUSNAHMEREGLUNG

- 8.1 Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere wissenschaftliche oder andere öffentliche Interessen, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen und nach Anhören der Natur- und Heimatschutzkommission Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.
- 8.2 Die wasserbaulichen Massnahmen gemäss Wassergesetz bleiben vorbehalten. Sie sollen jedoch soweit als möglich das Schutzziel berücksichtigen.

## 9. STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340 PBG geahndet. Im übrigen ist bei Uebertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wiederherzustellen.

10. VEROEFFENTLICHUNG, MITTEILUNG, INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie mit der Mitteilung an die Grundeigentümer in Kraft.

11. RECHTSMITTEL

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung und Mitteilung an die Grundeigentümer schriftlich begründeter Rekurs bei der Baurekurskommission II, Postfach, 8090 Zürich, eingereicht werden. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

# ANHANG

## 1. SCHUTZOBJEKTE

### 1.1 Feuchtgebiete

- NF. 2 Rietwiese Hinterwald
- NF. 3 Riet im Ghei
- NF. 5 Sumpfmulde bei Schlatt
- NF. 7 Schilfbestand Schirmensee West
- NF. 9 Hangried Giessen
- NF.10 Riet Aegerten

### 1.2 Trockengebiete

- NT. 1 Trockenstandort Ghei-Obertili
- NT. 2 Trockenstandort Hubschberg
- NT. 3 Trockenstandort Liebenfels
- NT. 6 Magerwiese Bochslen
- NT. 7 Trockenstandort Holzschlag
- NT. 9 Trockenwiese Hinterholz

### 1.3 Geomorphologische Objekte

- LG. 1 Molasseaufschluss Chüeweid E Uetzikon
- LG. 2 Molasserippe Buechstutz
- LG. 3 Blöcke des Wetterkalkes von Hombrechtikon
- LG. 6 Eichwiestobel
- LG. 7 Chlausbachtobel
- LG. 8 Schichtrippenlandschaft W Schlatt
- LG. 9 Molasserippe SW Langenriet
- LG.10 Molasserippe Unter-Schirmensee
- LG.11 Schmelzwasserrinnen Wygarten
- LG.12 Bachtobel Hotwil / Wellenberg

1.4 Baumgruppen, Hecken, Einzelbäume

- LB. 1 Baumhecke Uetzikon
- LB. 2 Baumhecke Neuguet
- LB. 3 Eiche im Hasel
- LB. 4 Gehölzgruppe im Hasel
- LB. 5 Baumhecke Geerenbächli
- LB. 6 Pappelgruppe bei Lutikon
- LB. 7 Gehölz bei der Badeanstalt Lützelsee
- LB. 8 Gehölz längs Tobelbach
- LB.11 Baumhecke Mittellauf Sonnenbach
- LB.12 Baumgruppe Rütistrasse West
- LB.13 Baumhecke Oberlauf Sonnenbach
- LB.14 Gehölz Wigarten
- LB.15 Bäume auf den Höfen in Lüeholz
- LB.16 Gehölz längs Tobelbach/Eichtalweiher
- LB.17 Hecke Lutikerstrasse
- LB.18 Tulpenbaum Eichhöchi
- LB.19 Hecke längs Etzelstrasse
- LB.20 Gehölz längs Sonnenbach
- LB.22 Tannengruppe/Feldgehölz Rütigasse/Morgensunn
- LB.23 Feldgehölz entlang Chlausbach
- ~~LB.24 Linde Blumenberg~~ *GRB 20.8.02*
- LB.25 Eichengruppe Schweizerrain
- LB.26 Baumgruppe entlang Talbächli
- LB.27 Kastanienbaum Liebenfels
- LB.28 Linde bei der Trotte Feldbach
- LB.29 Eibe Oberhuswisen
- LB.30b Hecke nördlich und westlich ARA Feldbach
- LB.31 Linde Schirmensee
- LB 32 Buche Hinter Gamsten
- LB.33 Linde Obertili

- LB.34 Hecke Lüeholzstrasse
- LB.35 Wettertanne Rebrain
- LB.36 Wettertanne Hueb
- LB.37 Hecke Richttann/Verlängerung nördlich bis zur  
Gemeindegrenze
- LB.38 Hecke Tannweid
- LB.39 Gehölz Rain
- LB.40 Gehölz Buen
- LB.41 Hecke Neuhus
- LB.42 Kirschbaum Lutikerhöchi
- LB.43 Thuja Schulhaus altes Dörfli
- LB.44 Tannengruppe Kreuzung Rüti-/Holflüestrasse
- LB.45 Parkanlage Gut Rosenberg
- LB.46 Hecke Höhenweg
- LB.47 Feldgehölz Wydebuel
- LB.48 Hecke Felsbach
- LB.49 Feldgehölz Rütigasse/Giessen
- LB.50 Buchenlebhag Oberhuswisen
- LB.51 Hecke alte Landstasse
- LB.52 Baumhecke Hinter Gamsten
- LB.53 Hecke/Lebhag New York
- LB.54 Feldgehölz Grütrain
- LB.55 Feldgehölz Sunneberg
- LB.56 Hecke Unterbösch
- LB.57 Hecke Pilgerweg
- LB.59 Fremdländische Einzelbäume Bluemenberg
- LB.61 Hochhecke Wisspeter
- LB.62 Baumhecke Hasenweid
- LB.63 Linde Fromatt